

1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Gröningen

Gemäß §§ 8, 35 Abs. 1 bis 3 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 S. 116) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 8.05.2020 (GVBl. LSA Nr. 17/2020 S. 239-240) hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 06.10.2025 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingeführt:

„§ 9 Ehrenamtliche Mitarbeiter des Museums Gröningen

Die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Museums erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalendermonats.“

§ 2

Der bisherige § 9 „Sprachliche Gleichstellung“ wird zu § 10.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.11.2025 in Kraft.

Gröningen, den 06.10.2025

Brunner
Bürgermeister
der Stadt Gröningen

Siegel